

Beilage XXXIII.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Ausgestaltung und Ergänzung der Rheinregulierung durch die Verbauung von Nebenflüssen im österreichischen Rheingebiete.

Hoher Landtag!

Nachdem gemäß Artikel 17 des zwischen Osterreich und der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrages über die Rheinregulierung vom 30. December 1892, R.-G.-Bl. 141 ex 1893 sich die contrahierenden Regierungen verpflichteten, im Interesse der fernern Erhaltung der regulierten Rheinstraße auf ihren Gebieten gelegenen seitlichen Zuflüssen des Rheins, welche demselben Geschiebe zuführen, unter Heranziehung der localen Factoren Verbauungen und Anlagen in den Flussgerinnen und Quellgebieten vorzunehmen, um das Geschiebe zurückzuhalten, wurden seitens der Regierung mit dem Lande Verhandlungen hinsichtlich der Beitragsleistung der letztern zu den Kosten der Wildbachverbauung eingeleitet.

In der Landtagsitzung vom 7. Februar 1895 wurde auf Grund der Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses beschlossen, für die in die erste Serie der Wildbachverbauung eingereichten Projecte je eine unüberschreitbare Quote von 10 % des veranschlagten Erfordernisses seitens des Landes zu leisten.

Damals waren folgende Objecte in die I. Serie der Wildbachverbauung eingereicht worden:

1. Die Scefa	fl. 150.000
2. Der Kellsbach	" 61.900
3. Der Balscharielbach	" 50.300
4. Der Mustripilbach	" 47.900
5. Der Meßmertobel (aus 24.700 fl.)	" 14.600
6. Der Schlieferwaldtobel (aus Moierbach per 62.000 fl.)	" 15.056
7. Der Kuhbrückrüffel (aus Mengbach per 67.000 fl.)	" 13.300
8. Der Silibritertobel (aus Galinatobel per 53.900 fl.)	" 22.200
9. Der Gafaturatobel (aus Saminatobel per 27.000 fl.)	" 23.300
10. Der Luzbach	" 156.500
Zusammen	<u>fl. 555.056</u>

Zumeist über Anregung des Landtages, beziehungsweise des Landes-Ausschusses wurden später noch folgende weitere Objecte in die I. Serie der Verbaunungsarbeiten einbezogen:

1. Der Klausbach mit	fl. 10.000
2. Die Dornbirner Ache mit	„ 80.000
3. Der Benfertobel mit	„ 3.000
4. Der Pliadonatobel mit	„ 100.000
Es beträgt sonach der Kostenaufwand für die I. Serie fl. 748.056	
oder rund fl. 750.000	

Die von der Regierung eingebrachte Vorlage befaßt sich nun mit der Aufbringung dieser Kosten. Die Maximalkosten der I. Serie werden in dieser Gesetzesvorlage mit 770.000 fl. festgesetzt. Die Ursache, daß ein Mehrbetrag von 20.000 fl. eingesetzt wurde, dürfte wohl darin bestehen, daß höchst wahrscheinlich auch noch der Emsbach, dessen Verbaumung ursprünglich auf eine spätere Zeit in Aussicht genommen worden war, seitens der Regierung in die I. Serie einbezogen worden sein dürfte, was sehr zu begrüßen wäre. Die in der Alpe Friedler im Laufe des vergangenen Sommers erfolgten Abrutschungen gefährdeten die Gemeinde und es erschien sonach dringend geboten, für die rasche Inangriffnahme der Verbaunungen am Emsbache einzuschreiten. Der Landes-Ausschuß unterbreitete der Regierung in dieser Richtung wiederholte Ansuchen, über die demselben bisher eine Erledigung nicht zugekommen ist. Aus der Erhöhung der Bausumme um 20.000 fl. dürfte indessen zu schließen sein, daß die Erledigung thatsächlich in günstiger Weise bereits erfolgt sei.

Die von der Regierung eingebrachte und dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugemittelte Gesetzesvorlage betreffend die Ausgestaltung und Ergänzung der Rheinregulierung durch die Verbaumung von Nebenflüssen im österreichischen Rheingebiete entspricht vollständig den vom Landtage gefassten Beschlüssen und setzt sonach die Beitragsleistung des Landes mit 10 % fest.

Hinsichtlich Heranziehung der Interessenten zur theilweisen Bestreitung der Kosten erklärte der Landtag mit Beschluß vom 7. Februar 1895, er sei nicht in der Lage, weder im Wege eines Gutachtens, noch im Wege der Gesetzgebung ein Botum abgeben zu können. Die Regierungsvorlage acceptiert diese Anschauung und setzt nur fest, daß Beträge, welche infolge gütlichen Übereinkommens oder auf Grund des § 51 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 65, beziehungsweise des § 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, N.-G.-Bl. Nr. 116 von den Besitzern der durch die auszuführenden Arbeiten geschützten oder begünstigten Liegenschaften und Anlagen, dann von Gemeinden, Concurrenzen und Wassergenossenschaften zu leisten sind, ausschließlich dem Staate zugute kommen. Es wird sonach die Beitragsleistung des Staates, die nach § 2 mit 90 % bemessen ist, nach dem Ausmaße der Beiträge der Interessenten reducirt. Nach der sehr umfangreichen und außerordentlich instructiven Beschreibung der projectierten Wildbachverbaumung im österreichischen Rheingebiete der Wildbachverbaunungs-Section Villach ergibt sich, daß hinsichtlich einer großen Anzahl Verbaunungsobjecte wohl wenige Interessenten zur Mittragung der Kosten herangezogen werden können, und es sich daher in der weitaus größeren Anzahl von Fällen mehr um freie Vereinbarungen zwischen der Regierung und den Gemeinden, Concurrenzen und Wassergenossenschaften u. s. w. handeln dürfte.

In § 3 ist auch die Bestimmung aufgenommen, daß alle den Staat als Adjacent oder Interessent etwa treffende Verpflichtungen in der in § 2 festgesetzten staatlichen Beitragsleistung inbegriffen seien. Das Land hat im Wildbachverbaunungsbezirke keinerlei Besitz und obliegen ihm auch keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich Erhaltung von Wuhrunen oder Leistung von Beiträgen an Wassergenossenschaften u. dgl. Dennoch dürfte es sich empfehlen, Absatz 2 des § 3 so zu fassen, daß dem Lande diesbezüglich das gleiche Recht wie dem Staate eingeräumt werde. Es entspricht dieses auch den Landtagsbeschlüssen vom 7. Februar 1895, indem dort der Beitrag des Landes mit einer unübersteigbaren Quote von 10 % fixirt ist. Der volkswirtschaftliche Ausschuss empfiehlt daher die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 2 zur Annahme.

Nachdem übrigens die Vorlage sich vollständig innerhalb der Rahmen der mehrfach erwähnten Landtagsbeschlüsse bewegt, so erscheint es äußerst wünschenswert, daß dieselbe ehestmöglichst Gesetzeskraft erhalte, und wird daher deren Annahme mit der einzigen zu § 3 in Antrag gebrachten, sachlich geringfügigen Änderung wärmstens empfohlen.

Was nun die Ausführung der Verbauungsarbeiten der I. Serie betrifft, hat die Regierung gemäß Zuschrift des Herrn Regierungsvertreters vom 6. d. Mts., Nr. 11, hiefür eine Bauzeit von vorläufig 10 Jahren in Aussicht genommen und würde im Falle des Zustandekommens des Gesetzes die erste Rate des Staatsbeitrages bereits in den Staatsvoranschlag pro 1898 Aufnahme finden. Demnach wäre auch die erste Rate des Landesbeitrages pro 1898 in einer der Vertheilung von 10 Jahren entsprechenden Ausmaße zur Verfügung zu stellen, jedoch in den Landesvoranschlag pro 1898 aufzunehmen.

Nach dem im Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 31. Jänner 1895 (Beilage XXXV zu den stenographischen Protokollen) ersichtlichen Kostenvoranschläge für die Gesamtwildbachverbauung im österreichischen Rheingebiete beläuft sich derselbe auf 1,108.300 fl.

Dieser Betrag erhöht sich durch die seither hauptsächlich über Anregung des Landtages erfolgte weitere Aufnahme von Objecten in die Wildbachverbauung in nicht unwesentlicher Weise:

Es wurden nachträglich noch aufgenommen:

1. Der Klausbach	10.000 fl.
2. Der Wisadonatobel	100.000 "
3. Die Dornbirner Ach	80.000 "
4. Der Luzbach (Unterlauf)	60.000 "
5. Der Enserbach	19.000 "
6. Erhöhung des Betrages für den Benfertobel von 1400 fl. auf 3000 fl.	1.600 "

Unter Zurechnung der Verbauungskosten dieser Objecte beträgt das Erfordernis nach dem jetzigen Stande 1,378.900 fl. oder rund 1,380.000 fl. Nachdem nun durch die jetzige Vorlage ein Betrag von 770.000 fl. sicher gestellt erscheint, so wäre später noch für einen Betrag von 610.000 fl. aufzukommen. Die Art und Weise, wie dieses zu geschehen hat, bleibt späterer Regelung im Wege der Gesetzgebung anheimgestellt.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurf betreffend die Ausgestaltung und Ergänzung der Rheinregulierung durch die Verbauung von Nebenflüssen im österreichischen Rheingebiete wird die Zustimmung ertheilt.“

Bregenz, 12. Februar 1897.

Joh. Josef

Obmann.

Mart. Thurnher,

Berichterstatter.

Beilage XXXIII A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Ausgestaltung und Ergänzung der Rheinregulierung durch die Ver-
bauung von Nebenzuflüssen im österreichischen Rheingebiete.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Im Interesse der Erhaltung der auf Grund des Staatsvertrages vom 30. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 141 ex 1893 regulierten Rhein-
strecke sind zunächst in denjenigen Zuflüssen des Rheines auf österreichischem Gebiete, welche ihre Geschiebeführung besonders nachtheilig wirken, die zur Zurückhaltung der Geschiebe geeigneten Verbauungen durchzuführen.

§ 2.

Zu den mit dem Maximalbetrage von 770.000 fl. veranschlagten Kosten dieser Verbauungen tragen bei:

- a. der Staat vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 90 %,
- b. das Land Vorarlberg 10 %.

Die Einzahlung der Staats- und Landesbeiträge wird — erstere vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung — im Wege eines Übereinkommens festzusetzen sein.

§ 3.

Beiträge, welche in Folge gütlichen Übereinkommens oder auf Grund des § 51 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 65, beziehungsweise des § 13 des Gesetzes

vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, von den Besitzern der durch die auszuführenden Arbeiten geschützten oder begünstigten Liegenschaften und Anlagen, dann von Gemeinden Concurrenzen und Wassergenossenschaften zu leisten sind, kommen ausschließlich dem Staate zugute.

Alle den Staat und das Land als Adjacent oder Interessent etwa treffenden Verpflichtungen sind in den im § 2 erwähnten Beitragsleistungen inbegriffen.

§ 4.

Sollte die im § 2 bezeichnete Gesamtkostensumme nicht vollständig zur Verwendung gelangen, so haben 90 % des Ersparnisses dem Staate und 10 % dem Lande zugute zu kommen.

§ 5.

Die Durchführung der Verbauungen, einschließlich der Verwaltung des Baufondes, übernimmt die Staatsverwaltung. Dem Vorarlberger Landesauschusse wird jedoch eine im Wege des Übereinkommens näher festzustellende Einflussnahme, insbesondere auch bezüglich der Bestimmung der zu verbauenden Wildbäche und der Reihenfolge, in welcher dieselben zur Verbauung gelangen sollen, gewahrt.

§ 6.

Die Erhaltung der auf Grund dieses Gesetzes ausgeführten Verbauungen nach Ablauf der Bauzeit wird anlässlich der im Artikel 8, Absatz 2, des Staatsvertrages vom 30. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 141 ex 1893 vorgesehenen Regelung der Erhaltung der Rheinregulierung geordnet werden.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, der Finanzen und des Innern beauftragt.